

Wölfe

Herrn

Iserlohn

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 425 35502BG0003389
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr Ne
Durchwahl: 02371 905 709
E-Mail: Jobcenter-Maerkischer-Kreis.Team-425
@jobcenter-ge.de
Datum: 25.11.2011

* Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Sehr geehrter Herr

Sie beziehen laufend die o. g. Geldleistung. Während des Bezuges dieser Leistung sind Sie verpflichtet, nach § 60 (1) Nr. 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) im Leistungsverfahren mitzuwirken. Dabei haben Sie Beweismittel zu bezeichnen und Beweisurkunden vorzulegen oder Ihrer Vorlage zuzustimmen. Ihre Pflicht zur Angabe aller Tatsachen, die für die Geldleistung erheblich sind, besteht nach § 60 (1) Nr. 1 SGB I und bleibt davon unberührt.

Im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht bitte ich Sie, am 08.12.2011 folgende Unterlagen, Nachweise vorzulegen bzw. die erbetene(n) Erklärung(en) abzugeben:

- Bitte teilen Sie mir mit, ob und wann Sie nach Hemer umziehen.

Ich bin vom 28.11. – 02.12. nicht im Haus.

Sie können mich ab 05.12. wieder telefonisch erreichen.

Weiteres können wir am 08.12. besprechen, nachdem Sie bei Herrn Arr gewesen sind.

Ich habe für 9.30 Uhr für Sie einen Termin bei mir reserviert.

Falls Sie einen Umzug bereits für Anfang Dezember geplant haben, müssen Sie sich dringend mit dem Jobcenter in Hemer in Verbindung setzen.

Ihre Mitwirkungspflicht ist erforderlich, weil ohne die erbetenen Unterlagen bzw. Nachweise und Angaben nicht festgestellt werden kann, ob und inwieweit Ihr Leistungsanspruch unverändert fortbesteht. Eine Änderung des Leistungsanspruchs kann sich - ggf. auch für die Vergangenheit - zu Ihren Gunsten bzw. Ihren Lasten ergeben.

Sollten Sie zum o. g. Termin nicht antworten bzw. die angeforderten Unterlagen nicht einreichen, werde ich die Geldleistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz entziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dienstgebäude
Friedrichstr. 59-61
58636 Iserlohn

Telefon
02371 905 709
Telefax
0180 1 00256950 799*

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BLZ 76000000
Kto.Nr. 715001617
BIC: MARIKDEF1760
IBAN:
DE50760000000076001617

Internet
www.arge-mk.de

Öffnungszeiten
Mo - Mi 7.30 - 12.30 Uhr
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Fr 7.30 - 12.30 Uhr

Persönliche Vorsprachen:
Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn

Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn

Herrn

6 Iserlohn

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 425
Nummer BG: 35502BG00
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
Name: Herr Neumann
Telefon: +49 (2371) 905 709
Telefax: +49 (2371) 905 847
E-Mail:
Datum: 25.11.2011

Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Sehr geehrter Herr

für Sie werden aufgrund Ihres Antrags vom 03.11.2011 Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Zeit vom 01.12.2011 bis 31.05.2012 vorläufig in folgender Höhe bewilligt (§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III):

Monatlicher Gesamtbetrag vom 01.12.2011 bis 31.05.2012 in Höhe von 268,00 EUR

monatliche Leistung	
Name, Vorname	zur Sicherung des Lebensunterhalts (inkl. Mehrbedarfe)
	268,00 EUR

Gründe für die vorläufige Bewilligung:

Die Bewilligung erfolgt vorläufig ohne Unterkunftskosten, da nicht klar ist, ob Sie weiterhin in der Schlesischen Str. 6 in Iserlohn wohnen, oder bereits ab Dezember umziehen.
Auch die Überweisung von 50,- EUR an die Stadtwerke werde ich aus diesem Grund ab Dezember vorl. zurück halten.

Die Höhe des nach § 11 SGB II zu berücksichtigenden Einkommens steht derzeit noch nicht fest.

Sie erhalten erneut einen Bescheid, sobald über Ihren Antrag endgültig entschieden werden kann und Ihr Anspruch von dem hier bewilligten abweicht. Die bis dahin gezahlten Leistungen werden dabei berücksichtigt. Ich weise Sie darauf hin, dass Sie gegebenenfalls zu viel gezahlte Leistungen erstatten müssen. Sofern sich keine Änderungen ergeben, erhalten Sie nur dann erneut einen Bescheid, wenn Sie dies beantragen (§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 328 Abs. 2 SGB III).

Wie sich die Leistungen im Einzelnen zusammensetzen, können Sie dem Berechnungsbogen entnehmen.

Die zu zahlenden Leistungen werden monatlich im Voraus an die nachstehende Überweisungsanschrift ausgezahlt. Bereits fällige Beträge wurden zur Zahlung angewiesen.

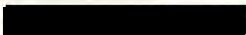
Dienstgebäude
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Telefon
(02371) 905 750
Telefax
(02371) 905 799
Internet

Hinweis
Falls in diesem Schreiben
Telefonnummern beginnend
mit 01801 genannt sind, so ist zu
beachten, dass aus dem Festnetz
der Deutschen Telekom Kosten
von 3,9 ct/min anfallen; Mobilfunk-
preise höchstens 42 ct/min.

Bankverbindung
Jobcenter Märkischer Kreis
Bundesbank
BLZ 78000000
Kto.Nr. 76001617
BIC:
IBAN:

Öffnungszeiten

Zahlungsempfänger	Bankleitzahl	Kontonummer	Leistungsart
GGFAH I Invest	36010424	5023019113	Festbetrag vorrangig KT
Stadtwerke Iserlohn	44550045	356	Festbetrag vorrangig BA
BA-SH/Zentralkasse			Festbetrag vorrangig BA
	45060009	174631400	Alles/Rest
	44550045	947812	Festbetrag vorrangig BA

Haben Sie keine Bankverbindung angegeben, werden die Leistungen als Scheck an Ihre Postanschrift gesandt.

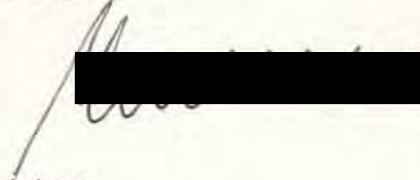
Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II:

- Brüger, Klaus ist in der Kranken- und Pflegeversicherung bei der DAK vom 01.12.2011 bis 31.05.2012 pflichtversichert.
- Für Brüger, Klaus wird der Deutschen Rentenversicherung vom 01.12.2011 bis 31.05.2012 die Zeit des Bezuges von Arbeitslosengeld II gemeldet. Der Rententräger prüft, ob eine Anrechnungszeit berücksichtigt werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Anlagen
Gesetzestexte zu Ihrer Information
Berechnungsbogen
GEZ-Bescheinigung

Gesetzestexte zu Ihrer Information

Auszug aus dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

§ 40 SGB II

Anwendung von Verfahrensvorschriften

- (1) Für das Verfahren nach diesem Buch gilt das Zehnte Buch. Die Vorschriften des Dritten Buches über
1. die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 330 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und 4),
 - 1a. die vorläufige Entscheidung (§ 328),
 2. die vorläufige Zahlungseinstellung (§ 331) und
 3. die Erstattung von Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung (§ 335 Abs. 1, 2 und 5)
- sind entsprechend anwendbar.
- (2)
- (3)

Auszug aus dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

§ 328 SGB III

Vorläufige Entscheidung

- (1) Über die Erbringung von Geldleistungen kann vorläufig entschieden werden, wenn
1. die Vereinbarkeit einer Vorschrift dieses Buches, von der die Entscheidung über den Antrag abhängt, mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesverfassungsgericht oder dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist,
 2. eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung Gegenstand eines Verfahrens beim Bundessozialgericht ist oder
 3. zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs eines Arbeitnehmers auf Geldleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist, die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen und der Arbeitnehmer die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, nicht zu vertreten hat.
- Umfang und Grund der Vorläufigkeit sind anzugeben. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist auf Antrag vorläufig zu entscheiden.
- (2) Eine vorläufige Entscheidung ist nur auf Antrag des Berechtigten für endgültig zu erklären, wenn sie nicht aufzuheben oder zu ändern ist.
- (3) Auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen sind auf die zustehende Leistung anzurechnen. Soweit mit der abschließenden Entscheidung ein Leistungsanspruch nicht oder nur in geringerer Höhe zuerkannt wird, sind auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen zu erstatten; auf Grund einer vorläufigen Entscheidung erbrachtes Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld und Wintergeld ist vom Arbeitgeber zurückzuzahlen.
- (4)

Ergänzende Erläuterungen:

- Die Leistungen sichern Ihren Lebensunterhalt, solange Sie hilfebedürftig sind. Erwerbsfähige Hilfebedürftige müssen sich vorrangig und eigenverantwortlich um die Beendigung der Hilfebedürftigkeit bemühen. Grundsätzlich ist dabei jede Erwerbstätigkeit zumutbar.
- Erwerbsfähige Hilfebedürftige müssen aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken. Dazu gehört auch der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung. Können sie keine Erwerbstätigkeit finden, müssen sie auf Verlangen des zuständigen Trägers eine angebotene Arbeitsgelegenheit übernehmen. Weiterhin müssen sie auf Verlangen ihre Bewerbungsaktivitäten nachweisen.
- Die Leistung wurde nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft berechnet, die Sie bei der Antragstellung angegeben und nachgewiesen haben.
- Beachten Sie bitte, dass Leistungen frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt werden. Um Unterbrechungen des Leistungsbezugs zu vermeiden, müssen Sie rechtzeitig vor Ablauf des aktuellen Bewilligungsabschnittes bei dem zuständigen Leistungsträger einen weiteren Antrag stellen.
- **Erwerbsfähige Hilfebedürftige** werden in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung in der Regel versichert. Die Krankenkasse entscheidet abschließend, ob eine Familienversicherung besteht. Als **nicht erwerbsfähiger Hilfebedürftiger** (Bezieher von Sozialgeld) setzen Sie sich bitte mit der für Sie zuständigen Krankenkasse in Verbindung, um den Versicherungsschutz in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu klären.
- Sie sind nicht durch den Bezug von Arbeitslosengeld II rentenversichert, wenn Sie bereits durch z. B. Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit oder den Bezug von Arbeitslosengeld rentenversichert sind.
- Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die Leistungen auf dem Überweisungsträger verschlüsselt mit einer Kennziffer angegeben (7200 bis 7209). Erläuterungen zum Feld "Leistungsart":
 - **Eigene Leistungen** - Jede Person, die als Zahlungsempfänger angegeben wurde, erhält ihren eigenen Leistungsanspruch.
 - **Alles/Rest** - Es wird die gesamte Leistung bzw. der Betrag nach Abzug eventuell vorhandener weiterer Zahlungsempfänger überwiesen.
- Die Leistung enthält in der Regel auch die zu berücksichtigenden Kosten für Unterkunft und Heizung. Sie sind selbst dafür verantwortlich, Ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Vermieter/Eigentümer und Energielieferanten nachzukommen.
- Die Leistungen werden in der Regel für sechs Monate bewilligt und monatlich im Voraus gezahlt. Anspruch besteht für jeden Kalendertag. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Stehen Leistungen nur für einen Teil eines Monats zu, wird die Leistung anteilig erbracht.
- Ändert sich in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen etwas, das sich auf Ihre Leistungen auswirken kann, müssen Sie dies ohne Aufforderung dem zuständigen Träger unverzüglich mitteilen. Dies gilt für Sie und die mit Ihnen zusammenlebenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Dies betrifft z. B.:
 - Arbeitsaufnahme, Aufnahme Ausbildung/Studium
 - Änderung der Einkommens-/Vermögensverhältnisse
 - Beantragung/Bewilligung von Renten oder sonstigen Leistungen
 - Änderung der Bankverbindung
 - Aus- oder Zuzug einer Person
 - Arbeitsunfähigkeit
 - Kosten der Unterkunft und Heizung; insbesondere Heiz- und Betriebskostenabrechnungen
 Bitte benutzen Sie dafür den Vordruck "Veränderungsmitteilung - Arbeitslosengeld II/Sozialgeld."
- Für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft kann ein Abrufersuchen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gestellt werden, um die Einkommens- und Vermögensverhältnisse Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu klären (§ 93 Abs. 8 und 9 der Abgabenordnung). Das BZSt übermittelt die Kontenstammdaten Ihrer Konten (u. a. Name des Kontoinhabers, Geburtsdatum, Kontonummer und Verfügungsberechtigung). Dies betrifft auch die Konten, die nicht länger als drei Jahre aufgelöst sind.
- Sie müssen immer unter der von Ihnen benannten Adresse erreichbar sein. Sie sind verpflichtet, den Zeitraum und die Dauer einer geplanten Ortsabwesenheit mit Ihrem persönlichen Ansprechpartner vorher abzustimmen. Unerlaubte Abwesenheit kann dazu führen, dass Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld II wegfällt und zurückgefordert wird.
- Diesen Bescheid können Sie - ggf. zusammen mit dem Beleg für die zuletzt an Sie ausgezahlte Leistung - nutzen, um gegenüber der Krankenkasse und sonstigen Stellen Ihren Leistungsbezug nachzuweisen.

Anlage zum Bescheid vom 25.11.2011

Vertreter der Bedarfsgemeinschaft: [REDACTED]

Nummer der Bedarfsgemeinschaft: 35502BG00 [REDACTED]

B e r e c h n u n g s b o g e n

Dieser Berechnungsbogen enthält Angaben zu allen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen und zur Berechnung der Leistungen für jede Person. Er ist Bestandteil des jeweils maßgeblichen Bescheids.

Die Berechnung der Leistung ist im "Merkblatt SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II/-Sozialgeld)" erläutert.

Die Berechnung der Leistung gilt für den Zeitraum vom 01.12.2011 bis 31.05.2012.

Höhe der monatlich zustehenden Leistungen in Euro	Gesamtbedarf	Antragsteller	Partner/in	weitere Angehörige	weitere Angehörige
Familienname Vorname Geburtsdatum		[REDACTED]			
Regelleistungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige	364,00 EUR	364,00 EUR			
Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft	364,00 EUR	364,00 EUR			

Zu berücksichtigendes monatliches Einkommen

Familienname Vorname Geburtsdatum		[REDACTED]			
Netto-Erwerbseinkommen monatlich	220,00 EUR	220,00 EUR			
abzüglich Freibetrag	94,00 EUR	94,00 EUR			
zu berücksichtigendes Erwerbseinkommen	126,00 EUR	126,00 EUR			
Einkommensbereinigung:	-30,00 EUR	-30,00 EUR			
Erwerbseinkommen (ALG2):	126,00 EUR	126,00 EUR			
Zu berücksichtigendes Gesamteinkommen	96,00 EUR	96,00 EUR			

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (ohne Kosten für Unterkunft und Heizung) nach Einkommensberücksichtigung

Familienname					
Vorname					
Geburtsdatum					
Sicherung des Lebensunterhalts - ohne Kosten für Unterkunft und Heizung	364,00 EUR	364,00 EUR			
Abzüglich zu berücksichtigendes Einkommen entsprechend der Zeile "Verteilung Gesamteinkommen"	96,00 EUR	96,00 EUR			
Bedarf nach Einkommensberücksichtigung	268,00 EUR	268,00 EUR			
Ggf. Einkommensüberhang	0,00 EUR	0,00 EUR			

Kosten für Unterkunft und Heizung nach Einkommensberücksichtigung

Familienname					
Vorname					
Geburtsdatum					
Kosten der Unterkunft und Heizung	0,00 EUR	0,00 EUR			
Abzüglich Einkommensüberhang	0,00 EUR	0,00 EUR			
= zustehende Kosten für Unterkunft und Heizung	0,00 EUR	0,00 EUR			

Gesamtbetrag der monatlich zustehenden Leistungen

Im Einzelnen werden folgende monatliche Leistungen zuerkannt:			
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Leistungen der Agentur für Arbeit)			268,00 EUR
- Angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung (Leistungen des kommunalen Trägers)			0,00 EUR
Gesamtbetrag:			268,00 EUR